Uster, 26.08.2025
Nr. 103/2025
V4.40.70
Zuteilung: KSG, RPK

WEISUNG 103/2025 DES STADTRATES: FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (FEB), ERHÖHUNG DES JÄHRLICHEN BEITRAGES; KREDITBEWILLIGUNG UND GENEHMIGUNG VERORDNUNG

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 14 Ziffer 7 und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, folgenden Beschluss zu fassen:

1. **Für die Einführung des neuen Modells zur Unterstützung der Eltern in der Familienergänzenden Betreuung (FEB) wird die Erhöhung der städtischen Beiträge von 2 000 000 Franken auf 2 630 000 Franken ab 2026 jährlich wiederkehrend bewilligt.**

2. **Die Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (VO-FEB) wird genehmigt.**

3. **Mitteilung an den Stadtrat.**

Referentin des Stadtrates: Dr. Petra Bättig, Vorsteherin der Abteilung Soziales

GESCHÄFTSFELD / LEISTUNGSGRUPPE STEUERUNG

A **Strategie**

Leitsatz	Standortförderung: «Uster ist im Grossraum Zürich ein attraktiver Akteur»
Schwerpunkt Nr.	3
Massnahme	Uster verfügt über ein attraktives Betreuungsangebot

B **NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird**

Bestehend	Z01 In Uster steht für die Mehrheit der Familien, die einen familienergänzenden Betreuungsplatz suchen, ein Angebot zur Verfügung. Z03 Die Eltern beteiligen sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Kindertagesstätten

B1 **Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll**

Bestehend	L 01: Beiträge an Kinderkrippen, Kinderhorte, Tagesfamilienverein

B2 **Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll**

Bestehend	Verhältnis Anzahl verfügbare Plätze / nachgefragte Plätze

B3 **Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden**

Bestehend	K 01: Total Anzahl platzierte Kinder K 04: Total Anzahl Plätze in Kinderkrippen K 06: Auslastungsgrad Plätze in Kinderkrippen K 07: Kinder auf Warteliste Krippe

B4 **Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden**

Jährlich wiederkehrend	Das Angebot an subventionierten Plätzen für die Familienergänzende Betreuung wird erweitert und Familien mit tieferen Einkommen und Alleinerziehende entlastet.
	Fr. 212'000 sind im Globalkredit 2026 enthalten, volle Berücksichtigung von Fr. 630'000 erst ab Globalkredit 2027.
Folgekosten total - davon Kapitalfolgekosten - davon übrige Mehrkosten	

B5 **Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird**

Veränderung Begründung bei Veränderung:	keine

C **Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc**

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze 4

1. Ausgangslage 4
   - 1.1. Aktuell geltendes FEB-Modell 4
   - 1.2. Gründe für die Anpassung des FEB-Modells 5
   - 1.3. Vorgehen 5
   - 1.4. Bestrebungen bei Bund und Kanton 6
2. Wichtigste Inhalte der neuen FEB-Verordnung 6
   - 2.1. System 7
   - 2.2. Gemeindebeiträge (Art. 9 VO-FEB) 7
   - 2.3. Babytarife und Spezialtarife für Kinder mit Beeinträchtigungen (Art. 10 VO-FEB) 9
   - 2.4. Elternbeiträge 9
3. Zusammenarbeit mit Betreuungsanbietenden 9
4. Wichtigste Inhalte des geplanten Elternbeitragsreglements (EBR) 10
   - 4.1. Maximalbeitrag 10
   - 4.2. Minimalbeitrag 10
   - 4.3. Berechnung der Elternbeiträge 10
   - 4.4. Verfahren 11
5. Auswirkungen auf die Erziehungsberechtigten 11
   - 5.1. Vergleich Elternbeiträge (EB) im bisherigen und neuen Modell am Beispiel einer Familie mit zwei Kindern 12
   - 5.2. Vergleich Elternbeiträge (EB) im bisherigen und neuen Modell am Beispiel einer Einelternfamilie mit zwei Kindern 12
6. Auswirkungen auf die Verwaltung 13
7. Auswirkungen auf die Betreuungsinstitutionen 13
8. Auswirkungen auf den Finanzhaushalt 13
   - 8.1. Aktuell budgetierte Beträge 13
9. Urnenabstimmung 14

Das Wichtigste in Kürze

Lange Zeit wurde die familienergänzende Betreuung (FEB) von Vorschulkindern in Uster von Kindertagesstätten (Kitas) angeboten, die durch das Engagement freiwilliger Eltern entstanden sind und zumeist in Form eines Vereins organisiert waren. Das hohe Engagement an Freiwilligenarbeit war notwendig, um genügend professionell geführte und bezahlbare Kita-Plätze in Uster anbieten zu können. Mit der wachsenden Nachfrage stiess dieses System jedoch zunehmend an seine Grenzen. Inzwischen haben sich anders organisierte Kitas sowie Ableger von grossen Kita-Organisationen in Uster niedergelassen. Wie viele Vereine, die auf Freiwilligenarbeit angewiesen sind, haben auch die vereinsgeführten Kitas Mühe, geeignete Vorstandsmitglieder zu finden. Gleichzeitig sind die Anforderungen an die Angebote im Rahmen der Familienergänzenden Betreuung stark gestiegen. Vor diesem Hintergrund ist eine Modernisierung des Subventionssystems erforderlich, damit Eltern aus einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an Betreuungsplätzen wählen können.

Die langansässigen Kitas sollen von der Stadt Uster weiterhin gut unterstützt und bei der Anpassung des erneuerten FEB-Modells begleitet werden. Neben der administrativen Vereinfachung des neuen Systems sollen vor allem Familien mit tiefem Einkommen und Alleinerziehende stärker entlastet werden. Die Fremdbetreuungskosten sollen kein Grund dafür sein, dass ein Elternteil sich gegen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entscheidet.

Mit der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (VO-FEB) wird die nötige rechtliche Grundlage für die Leistung der Subventionen geschaffen, während die Einzelheiten weiterhin im Elternbeitragsreglement geregelt werden.

Mit dem beantragten Kredit werden die Kosten für die Familienergänzende Betreuung moderat erhöht. Der aktuelle Kredit von 2 Millionen Franken wurde bereits im Jahr 2003 vom Volk gesprochen. Inzwischen sind die Betriebs- und Personalkosten stetig gestiegen und die Anzahl subventionierter Plätze hat sich verdoppelt. Die Bevölkerung in Uster hat seit 2003 um 25 Prozent zugenommen. Der Kredit konnte nur so lange eingehalten werden, weil sich gleichzeitig der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge von 47 %[1] auf 79 % erhöhte und sich die Eltern damit viel stärker als damals an den Betreuungskosten beteiligen. Der Stadtrat ist überzeugt, dass sich diese Investitionen lohnen.

1. Ausgangslage

1.1. Aktuell geltendes FEB-Modell

Die Leistungsgruppe Familienergänzende Betreuung (LG FEB) der Abteilung Soziales hat mit 11 von gegenwärtig 16 Betreuungsinstitutionen (davon drei mit schulergänzendem Hortangebot) in der Stadt Uster und dem Tagesfamilienverein Zürcher Oberland Leistungskontrakte abgeschlossen. Eltern, die in Uster wohnen und ihre Kinder in einer dieser Betreuungsinstitutionen betreuen lassen, können bei der Leistungsgruppe FEB einen Antrag auf Subventionierung der Elternbeiträge stellen. Die Höhe dieser Subventionen richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen und dem Vermögen. Die Stadt zahlt diese Subventionen zu Gunsten der Eltern der jeweiligen Betreuungsinstitution aus (indirekte Subjektfinanzierung). Die Eltern zahlen den so reduzierten Elterntarif direkt an die Betreuungsinstitution.

Die Grundlagen für die Berechnung der Elternbeiträge sind im Elternbeitragsreglement (EBR) aus dem Jahr 2014, revidiert im Jahr 2018, geregelt. Die damit zusammenhängenden Ausgaben basieren auf einem jährlich wiederkehrenden Volkskredit aus dem Jahr 2003 in der Höhe von 2 Mio. Franken.

Die Tagestarife der zur FEB-Gruppe gehörenden Kitas und Horte werden jährlich durch den Stadtrat für jede Kita basierend auf einer individuellen Normkostenrechnung festgelegt. Die Kitas reichen dazu ein Budget, eine Hochrechnung sowie die Jahresrechnung ein. Diese je nach Kita verschiedenen Tarife gelten sowohl für subventionierte Betreuungsverhältnisse wie auch für Vollzahler. Sie reichen aktuell von 110 Franken bis 125 Franken pro Tag.

[1] Beleuchtender Bericht für die Gemeindeabstimmung vom 18.03.2003, S.7

Am 21. Juni 2022 stimmte der Stadtrat einer Entflechtung des auch für die Tagestrukturen der Primarschule Uster geltenden EBR's zu, worauf die Primarschule Uster am 1. Januar 2023 ein separates EBR erlies.

1.2. Gründe für die Anpassung des FEB-Modells

Die Gemeinden haben seit Januar 2015 den kantonalen Auftrag, ein bedarfsgerechtes Angebot für die Familienergänzende Betreuung im Vorschulbereich bereit zu stellen und aufrecht zu erhalten (§ 18 KJHG). Zu Beginn des Umgestaltungsprozesses Ende 2022 waren die Wartelisten bei den FEB-Kitas lang, es gab nicht genügend subventionierte Plätze in der Stadt Uster.

Die Familienergänzende Betreuung in Uster hat ihren Ursprung in Kitas, die aufgrund von Initiativen von Eltern entstanden und in denen diese oft selbst viel Verantwortung übernommen haben. Ursprünglich wurden nur Betreuungsverhältnisse in solchen Kitas von der Stadt subventioniert. Im Gegenzug bestimmte der Stadtrat, wie viel die Kitas für die Betreuung verlangen durften.

In den letzten Jahrzehnten hat mit der vermehrten Arbeitstätigkeit der Mütter der Bedarf an Betreuungsplätzen im vorschulischen Bereich zugenommen. Dies führte zu einem Strukturwandel bei den Kitas, weg von ehrenamtlich als Vereine geführten kleineren Kitas, bei denen die Eltern selbst wichtige Aufgaben wahrnehmen, hin zu grösseren Kitas mit teils mehreren Standorten. Heute verfügen alle Kitas über professionelles Personal. Die Betreuungsinstitutionen in Uster benötigen deshalb einen grösseren betrieblichen Handlungsspielraum als bisher. Die Festsetzung der Tagestarife durch den Stadtrat für vollzahlende Eltern und subventionierte Betreuungsverhältnisse gleichermassen ist nicht mehr zeitgemäss. Zudem sollen neu alle Kitas in Uster subventionierte Plätze anbieten können, wenn sie mit der Stadt einen Leistungskontrakt abschliessen. Die Qualität der Betreuung wird dabei im Auge behalten und die Freiheit der Eltern bei der Wahl der Betreuungsinstitution erhöht.

Die kleineren Vereinskitas vermögen die Nachfrage nach Betreuungsplätzen zwar nicht mehr vollständig decken, sie übernehmen aber immer noch eine substanzielle Rolle. Daher werden mit der neuen Regelung der FEB beide Organisationsformen berücksichtigt.

Gleichzeitig wird eine administrative Vereinfachung für die Stadtverwaltung, Betreuungsinstitutionen und die Eltern angestrebt.

Mit den Anpassungen des FEB-Modells und dem damit breiteren Angebot an subventionierten Betreuungsplätzen wird die Standortattraktivität der Stadt Uster erhöht, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter vorangetrieben sowie die gesellschaftliche und sprachliche Integration von Kindern im Vorschulalter verbessert.

Die familienergänzende Betreuung stellt in Uster zahlreiche Alleinerziehende und Familien vor grosse finanzielle Herausforderungen. Mit den Anpassungen bei der Bemessung der Elternbeiträge werden einkommensschwache Eltern gezielt mehr entlastet. Wird so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gefördert, kann dies die Zahlen in der Sozialhilfe senken, das städtische Steuersubstrat erhöhen und zur Linderung des Fachkräftemangels beitragen.

1.3. Vorgehen

Bei den zur heutigen FEB-Gruppe gehörenden Betreuungsinstitutionen handelt es sich überwiegend um als Vereine organisierte Institutionen, die alle über eine professionelle Leitung verfügen, deren Vorstand aber grösstenteils ehrenamtlich tätig ist. Die Kitas erbringen seit vielen Jahren diese volkswirtschaftlich und gesellschaftlich immer wichtiger werdende Dienstleistung für die Stadt Uster. Sie wurden daher von Anfang an in den Umgestaltungsprozess eingebunden. Ihre Haltung zum aktuellen Subventionierungssystem und ihre Bedürfnisse wurden im Januar/Februar 2023 in einer Umfrage und einem Workshop eingeholt. Die FEB erarbeitete in einem zweiten Schritt mögliche Vorschläge und initiierte im April 2024 eine Vernehmlassung, in der die Vorstände und Geschäftsleitenden aus der FEB-Gruppe wesentlich zur Wahl des nun geplanten Vorgehens beitrugen.

Mit der Infras AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich, wurde die Abteilung Soziales von einem erfahrenen Beratungsunternehmen bei der Evaluierung der in Frage stehenden Subventionierungsmodelle unterstützt. Ebenso wurden die rechtlichen Grundlagen auf ihren Einklang mit dem Verwaltungsrecht vom Zentrum für Rechtsetzungslehre der Universität Zürich geprüft.

Seit 2023 verfügen die Tagesstrukturen in Schulen über ein eigenes Elternbeitragsreglement. Verschiedene Gründe sprachen gegen die Übernahme dieses Tarifreglements für die FEB: Einerseits sind die von der schulergänzenden Betreuung angebotenen Betreuungsmodule nicht mit jenen der FEB vergleichbar. Bei der FEB kommt vorwiegend eine Ganztagesbetreuung zur Anwendung, bei den Tagesstrukturen sind verschiedene Module (Mittags-, Nachmittagsbetreuung) die Regel. Anderseits sind die privat betriebenen Betreuungsinstitutionen bei der FEB auf kostendeckende Tarife und betrieblichen Freiraum angewiesen und eine stärkere Beanspruchung einkommensstarker Erziehungsberechtigter zu Gunsten der leistungsschwächeren Familien ist nicht möglich. Die Kitas müssen im Gegensatz zu den staatlichen Tagesstrukturen untereinander wettbewerbsfähig sein können.

Die Abteilung Soziales hat sich intensiv mit der Kostenentwicklung beschäftigt und aufgrund verschiedener Szenarien die Parameter so definiert, dass die Eltern mit tiefen Einkommen möglichst entlastet werden, die Gesamtkosten für die Stadt jedoch nur in einem verhältnismässigen Rahmen erhöht werden. Diese Erhöhung beruht vor allem auf der Zunahme der erwarteten subventionierten Betreuungsverhältnisse, da neu alle Kitas Leistungsverträge mit der Stadt abschliessen können.

1.4. Bestrebungen bei Bund und Kanton

Das Eidgenössische Parlament hat in seiner Frühjahressession beschlossen, eine Betreuungszulage für Kinder bis 8 Jahre zu gewähren. Uneinigkeit in den beiden Kammern besteht noch über die finanzielle Beteiligung des Bundes (Stand August 2025). Die Vorlage soll als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)[2]» dienen. Wann diese zur Abstimmung gelangen wird, war beim Verfassen dieser Weisung noch nicht bekannt.

Auch auf kantonaler Ebene fordern verschiedene parlamentarische Vorstösse eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung. Deshalb erhielt der Regierungsrat den Auftrag einen Gesetzesentwurf vorzubereiten, den er aber zur Ablehnung empfiehlt, primär mit der Begründung, die Finanzierung liege in der Verantwortung der Gemeinden[3]. Es ist unklar, wann das Geschäft im Kantonsrat behandelt wird.

Da nicht abgeschätzt werden kann, wann und wie diese Vorlagen umgesetzt werden, ist es nicht sinnvoll auf diese Gesetzesänderungen zu warten. Bei der Anpassung des FEB-Modells in Uster wurde aber Raum gelassen, um die Bestrebungen von Bund und Kanton so weit wie möglich zu integrieren.

2. Wichtigste Inhalte der neuen FEB-Verordnung

Mit Erlass der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (VO-FEB) schafft der Gemeinderat eine rechtliche Basis für die Regelung der Subventionen im Vorschulbereich und erteilt dem Stadtrat die Kompetenz, die Einzelheiten in einem Elternbeitragsreglement (EBR) zu bestimmen. Es ist richtig, dass der Gemeinderat die Grundsätze für die Gewährung der Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung festsetzt und diese somit auch künftig anpassen kann. Zur aktiven Steuerung der kommunalen Mittel soll der Stadtrat das EBR anpassen können. So kann er namentlich den maximalen Gemeindebeitrag, den Anteil des massgebenden Betrages für die

[2] Botschaft des Bundes Zur Volksinitiative: BBl 2024 1659; https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/1659/de
[3] Medienmitteilung des Regierungsrates vom 13.03.2025: https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2025/03/regierungsrat-lehnt-kantonale-mitfinanzierung-der-familienergaenzenden-betreuung-von-kleinkindern-ab.html

Berechnung des Elternbeitrages (Abschöpfungsgrad), die möglichen Abzüge sowie die Ober- und Untergrenzen des für die Beitragsbemessung relevanten massgebenden Einkommens anpassen.

Der Stadtrat erhält in der Verordnung die Pflicht, sämtliche betragsmässig definierten Höchst- und Mindestbeträge alle vier Jahre zu prüfen und wenn nötig (z.B. bei starker Teuerung) anzupassen.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 der VO-FEB werden die Mittel für die Finanzierung der Gemeindebeiträge mit dem Globalbudget mit Leistungsauftrag vom Gemeinderat bewilligt.

2.1. System

Es wird an der indirekten Subjektfinanzierung festgehalten, wonach die Stadt Uster die Gemeindebeiträge zu Gunsten der Eltern direkt an die Kitas ausbezahlt.

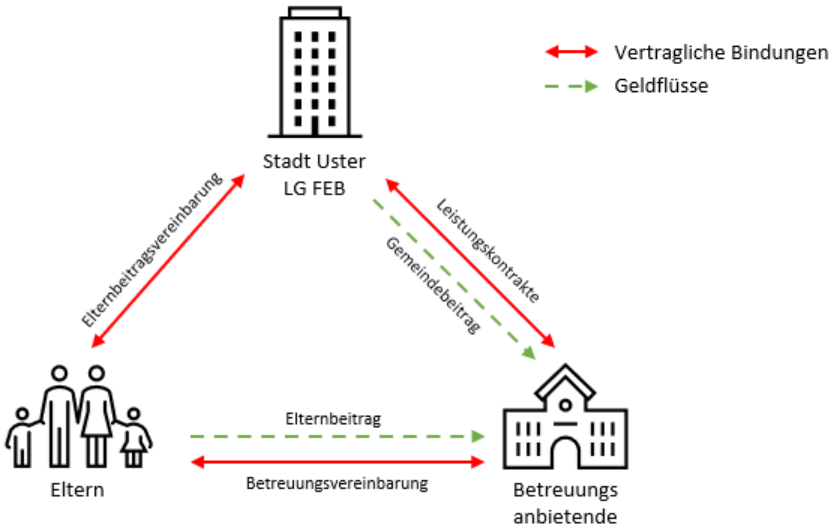

Direkte Beiträge (Objektfinanzierung) an den Betrieb der Kita sollen in Ausnahmefällen nur für besondere Angebote der Kitas, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen (zum Beispiel erweiterte Öffnungszeiten oder gezielte Integrationsangebote) möglich sein. In Ausnahmefällen (etwa, wenn keine Betreuungsplätze in Uster mehr vorhanden sind) sollen auch Betreuungsverhältnisse ausserhalb der Stadt Uster subventioniert werden können.

2.2. Gemeindebeiträge (Art. 9 VO-FEB)

Die Stadt gibt den Betreuungsinstitutionen, mit denen sie zusammenarbeitet, nicht länger einen einheitlichen Tagestarif vor, der sich an den sogenannten individuellen Normkosten der jeweiligen Institution orientiert – also an einem pauschal für jede Betreuungsinstitution berechneten Richtwert pro Betreuungstag. Neu können die Institutionen ihren Tagestarif selbst festlegen. Dieser soll jedoch die tatsächlichen Vollkosten der Einrichtung – also die gesamten effektiven Betriebskosten pro Platz – nicht überschreiten (vgl. Art. 8 Abs. 1 VO-FEB). Der Stadtrat legt im Elternbeitragsreglement (EBR) für alle Kitas in Uster den maximalen Gemeindebeitrag fest. Verlangt eine Institution einen höheren Tagestarif, tragen die Eltern die Differenz. Der maximale Gemeindebeitrag berücksichtigt die marktüblichen Tagestarife in der Region (Art. 9 Abs. 1 VO-FEB) und wird so gewählt, dass Betreuungsinstitutionen bei einer hohen Auslastung einen verlustfreien Betrieb mit qualitativ hochwertigen Leistungen führen können. Er überprüft diesen mindestens alle vier Jahre.

Eine Institution wird in der Regel nur dann über den maximalen Gemeindebeitrag hinausgehen, wenn sie entweder speziell hohe Fixkosten (zum Beispiel Miete) hat oder ein besonderes Angebot (zum Beispiel Zweisprachigkeit) zur Verfügung stellt.

Die Gleichbehandlung der Eltern und der Betreuungsinstitutionen wird gewahrt und die betriebliche Freiheit der letzteren respektiert. Im geplanten EBR soll der maximale Gemeindebetrag auf 122 Franken festgesetzt werden. Da alle Eltern den Mindestbeitrag von 20 Franken leisten müssen (siehe nachstehend Ziffer 4), beträgt der von der Stadt zu bezahlende Maximalbetrag 102 Franken (Kita 2 und Kita 3, s. Grafik unten).

Mit dem Wegfall der jährlichen individuellen Normkostenberechnung für jede Kita reduziert sich der Verwaltungsaufwand um rund 85 Stunden pro Jahr.

Neben Winterthur und Wetzikon verfügen beispielsweise auch Schlieren, Dübendorf und Wallisellen über ähnliche Tarifsysteme.

Visuelle Veranschaulichung des neuen Tarifmodells:

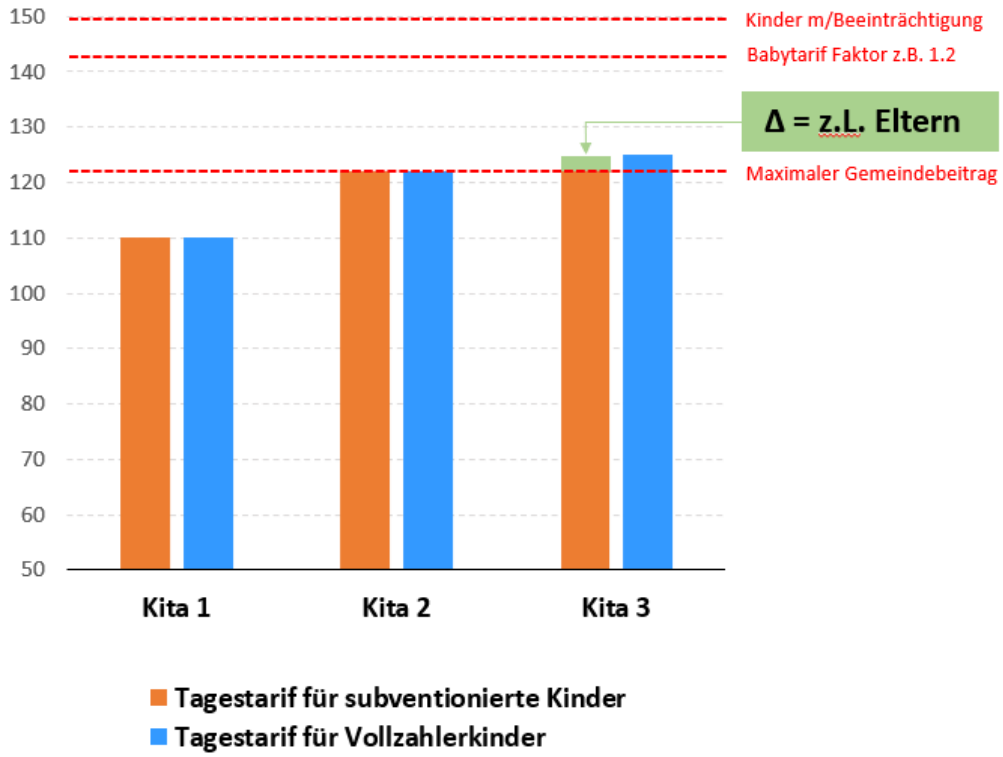

Kita 1 hat einen Tagestarif von 110 Franken gewählt und liegt damit unter dem maximalen Gemeindebeitrag von 122 Franken. Die subventionsberechtigen Eltern zahlen den auf sie entfallenden Elternbeitrag innerhalb des Tagestarifes der Kita 1 von 110 Franken (orange Säule) nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit inklusive des von allen Eltern zu leistenden Mindestbeitrags von 20 Franken.

Kita 3 hat einen Tagestarif von 128 Franken gewählt und liegt damit über dem maximalen Gemeindebeitrag von 122 Franken. Die subventionsberechtigen Eltern zahlen den auf sie entfallenden Elternbeitrag innerhalb des maximalen Gemeindebeitrags von 122 Franken (orange Säule) nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit inklusive des von allen Eltern zu leistenden Mindestbeitrags von 20 Franken sowie zusätzlich die Differenz von 6 Franken bis zum von der Kita 3 gewählten Tagestarif von 128 Franken. (Grüner Teil des dritten Säulenpaars).

2.3. Babytarife und Spezialtarife für Kinder mit Beeinträchtigungen (Art. 10 VO-FEB)

Bisher wurde der Mehraufwand, den die Betreuung von Kleinkindern bis 18 Monate verursacht, in der Normkostenrechnung für jede Kita mit einer gewissen Quote berücksichtigt. Neu wird für Babys der maximale Gemeindebeitrag höchstens um den Faktor 1.3 erhöht. Die Einführung von Babytarifen entspricht einem Bedürfnis der meisten Betreuungsanbietenden, zudem verfügt der grosse Teil der umliegenden Gemeinden über solche.

Ebenso sollen Erziehungsberechtigte von Kindern mit Beeinträchtigungen für den behinderungsbedingten Mehraufwand bei den Betreuungskosten unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entschädigt werden, sofern dieser Mehraufwand nicht durch Beiträge aus den Sozialversicherungen oder dergleichen abgedeckt werden kann. So wird dem verfassungsmässigen Diskriminierungsverbot sowie der Behindertenrechtskonvention der UNO Rechnung getragen. Es sind im Kanton Zürich im Rahmen der Revision des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) Bestrebungen im Gang, dass diese Aufwendungen vom Kanton getragen werden sollen. Im Sinne der Strategie «Stadt für alle» wird Uster diesen Beitrag zur Inklusion bisweilen subsidiär übernehmen.

2.4. Elternbeiträge (Art. 11 – 13 VO-FEB)

Alle Eltern sollen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wie bis anhin einen minimalen Beitrag an die Betreuungskosten pro Tag leisten. Ab diesem Mindestbeitrag steigt der Elternbeitrag proportional zum steigenden massgeblichen Einkommen bis zur Höhe des Tagestarifes des jeweiligen Betreuungsanbietenden bzw. des maximalen Gemeindebeitrages an. Wie bis anhin wird das massgebliche Einkommen im EBR bestimmt.

3. Zusammenarbeit mit Betreuungsanbietenden

Neu wird allen Betreuungsanbietenden die Möglichkeit angeboten, mit der Stadt Uster eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. So können Eltern für die Betreuung in all diesen Kitas, den privaten Horten und bei den Tagesfamilien Gemeindebeiträge beantragen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b der neuen VO-FEB müssen die Betreuungsanbietenden mit ihrer Kostenstruktur für eine Zusammenarbeit mit der Stadt Wirtschaftlichkeit und angemessene Löhne gewährleisten. Damit soll verhindert werden, dass die Betreuungsanbietenden mit Hilfe der Gemeindebeiträge einen Gewinn erwirtschaften, der über ein für die Betriebssicherung nötiges Eigenkapital hinausgeht. Zudem sollen die Betreuungsanbietenden regelmässig über ihre Betriebsführung und Kostenstruktur Bericht erstatten. Mit der Einführung einer einheitlichen Software wurde die Zusammenarbeit zwischen den Betreuungsanbietenden in den letzten Jahren bereits deutlich vereinfacht. Die Kontrolle der Qualität der Betreuungsinstitutionen übernimmt die Sozialbehörde. Sie hat die Aufsicht über die Kitas, privaten Horte und Tagesfamilien inne.

Beibehalten werden soll der regelmässige Austausch zwischen der Stadt Uster und den Betreuungsanbietenden, zu dem sich letztere in den Leistungsvereinbarungen verpflichten. Bei diesen aktuell zweimal im Jahr stattfindenden Treffen erhält die Stadt Uster wichtige Informationen über die bei den Kitas herrschenden vordringlichen Themen. Gleichzeitig können sich die Betreuungsanbietenden untereinander wertvolle Inputs geben. Diese Treffen fördern die Qualität bei der Betreuung und helfen der Stadt, frühzeitig festzustellen, ob die Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

Langansässige Kitas in Uster, die meist als gemeinnützige Vereine organisiert sind, konnten im Rahmen des bisherigen FEB-Modells nicht ohne Weiteres eine gewisse Betriebsreserve anlegen, da der Stadtrat die Tarife für die Kitas basierend auf einer Normkostenberechnung festsetzte. Sollten diese Kitas mit Einführung des neuen Systems anfangs finanzielle Engpässe erfahren, etwa indem die Auslastung vorübergehend sinkt, wird der Stadtrat in einer Übergangsphase finanzielle Überbrückungshilfen prüfen.

4. Wichtigste Inhalte des geplanten Elternbeitragsreglements (EBR)

Mit der Einführung der VO-FEB wird eine umfassende Überarbeitung des Elternbeitragsreglements nötig. Der Stadtrat plant, die Revision des EBR's im Anschluss an die Genehmigung der Verordnung und des damit verbundenen Kredits zu beschliessen. Bis jetzt existierte ein separates Elternbeitragsreglement für die Betreuung durch Tagesfamilien, die beim Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland angeschlossen sind. Das neue EBR (siehe Beilage) soll diese Betreuungsart ebenfalls abdecken, so dass das separate Reglement aufgehoben werden kann.

4.1. Maximalbeitrag (Art. 3-5 Entwurf EBR)

Der maximale Gemeindebeitrag wird auf 122 Franken für Kleinkinder in Kitas, auf 150 Franken für Babys und auf 77 Franken für Kinder in den drei privaten Horten festgesetzt. Die maximalen Gemeindebeiträge gelten für alle Betreuungsanbietenden. Verlangt eine Kita einen tieferen Tagestarif, wird nur bis zu diesem Tagestarif subventioniert, liegt der Tagestarif einer Kita über den 122 Franken so tragen die Erziehungsberechtigten die Differenz (siehe Diagramm in Ziffer 2 vorsehend).

Der maximale Gemeindebeitrag bewegt sich im regionalen Vergleich im Durchschnitt. Dübendorf und Wetzikon sind in etwa gleichauf, Gemeinden mit älteren Subventionsreglementen verfügen eher über tiefere Gemeindebeiträge und soll alle vier Jahre überprüft werden.

Um die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten besser abbilden zu können, werden bei den Gemeindebeiträgen Abstufungen für Betreuungshalbtage mit oder ohne Mittagessen eingeführt.

Bei den Tagesfamilien wird, wie bis anhin, nach Stunden verrechnet. Neu werden Gemeindebeiträge auch für einen Anteil der Essenskosten bezahlt. Diese werden im Gegensatz zu den Kitas den Eltern separat in Rechnung gestellt. Bis jetzt wurden diese Zusatzkosten bei der Ausrichtung der Subventionen nicht berücksichtigt und die Erziehungsberechtigten damit im Vergleich zu den Subventionen für Kitas, wo das Essen Bestandteil des Tarifs ist, benachteiligt.

4.2. Mindestbeitrag (Art. 7 Entwurf EBR)

Der Mindestbeitrag wurde von 17 Franken auf 20 Franken erhöht. Ab einem massgebenden Einkommen von 25 000 Franken und bis zu einer Einkommensgrenze von 135 000 Franken des steuerbaren Einkommens und eines angemessenen Anteils des steuerbaren Vermögens wird der Elternbeitrag nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen. Danach entfällt der Anspruch auf Subventionen.

Neu bezahlen Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen (siehe unten) bis 25 000 Franken in jedem Fall den Mindestbeitrag. Mit dieser garantierten Untergrenze soll niemand durch die Leistung von Elternbeiträgen unter das betreibungsrechtliche Existenzminimum fallen. Sollte dies in einzelnen Konstellationen dennoch der Fall sein, so kann der Stadtrat im Sinne einer Härtefallregelung den Mindestbeitrag erlassen (Art. 14 Entwurf EBR). Es darf nicht passieren, dass Erziehungsberechtigte aufgrund der Höhe der Elternbeiträge wirtschaftlich besser fahren, auf einen Kita-Platz zu verzichten und Sozialhilfe zu beziehen, anstatt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

4.3. Berechnung der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag setzt sich aus dem **Mindestbetrag** von 20 Franken und dem **Leistungsbeitrag** zusammen. Der Leistungsbeitrag beträgt unverändert Fr. 1.20 je 1000 Franken des **massgebenden Betrages**. Der massgebende Betrag bestimmt sich nach dem steuerbaren Einkommen plus 8 % des 100 000 Franken überschreitenden Vermögens. Bisher wurden 5 % des 50 000 Franken übersteigenden Vermögens berücksichtigt. Die neue Regelung führt zu einer Entlastung der Familien mit geringen Vermögensverhältnissen. Aus Rücksicht auf den Staatshaushalt wird das Vermögen ab 100 000 Franken um 3 % stärker gewichtet als bis anhin (Art. 10 Entwurf EBR).

Für die Bestimmung des massgebenden Betrages werden vom massgebenden Einkommen **Abzüge** gemacht [Massgebender Betrag= (Steuerbares Einkommen + 8 % des Vermögens) – Abzüge].

Neu wird ein Abzug von 7000 Franken für Alleinerziehende gewährt. Einelternfamilien sollen gezielt entlastet werden, wie dies auch die Primarschule Uster in ihrem Elternbeitragsreglement für die Schulergänzende Betreuung und Tagesschulabteilungen vorsieht (Art. 5.2 des Beitragsreglements der Schule vom 11.04.2024). Alleinerziehende, die tiefere steuerliche Abzüge pro Kind geltend machen können als Erziehungsberechtigte im gemeinsamen Haushalt, haben bei gleichem steuerbarem Einkommen und Vermögen, weniger Geld zur Verfügung. Diesem Umstand soll so Rechnung getragen werden. Deshalb gelten als Alleinerziehende gemäss geplantem EBR, nur diejenigen alleinlebenden Eltern, die keinen vollen Kinderabzug bei den Steuern gelten machen können (Art. 2 lit. b und Art. 11 Entwurf EBR).

Zudem erfolgt neu ein pauschaler Abzug von 5000 Franken pro zusätzliches Kind auf dem massgebenden Einkommen. Der Abzug für das erste Kind ist in der relevanten Einkommensuntergrenze von 25 000 Franken berücksichtigt, da dieser Abzug für alle Familienkonstellationen zutrifft.

4.4. Verfahren

Als Grundlage für die Festlegung des Elternbeitrages wird neu auf die neueste definitive Staats- und Gemeindesteuerrechnung abgestellt, sofern diese nicht älter als zwei Jahre ist. Eine Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durch die Geschäftsstelle FEB in Form einer Steuersimulation wird nur dann vorgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten der Quellensteuer unterliegen oder wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse laut Erziehungsberechtigten um mehr als 5000 Franken gegenüber der neuesten definitiven Staats- und Gemeindesteuerrechnung abweichen. Mit diesem Vorgehen werden nachträgliche Berichtigungen, welche mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden sind, möglichst vermieden.

5. Auswirkungen auf die Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte mit Anspruch auf Ausrichtung von Gemeindebeiträgen werden eine grössere Auswahl an Kitas zur Verfügung haben. Die Wartezeit für einen Kita-Platz dürfte dadurch weiter abnehmen.

Mit den geplanten Anpassungen werden primär Erziehungsberechtigte mit niedrigem und mittlerem Einkommen entlastet. Die Berechnungsbeispiele 1 und 2 nachstehend zeigen, dass Erziehungsberechtigte erst bei einem steuerbaren Einkommen von 103 000 Franken (das kommt einem Lohneinkommen von rund 185 000 Franken ohne Abzüge für die dritte Säule gleich) und einem steuerbaren Vermögen von 150 000 Franken mehr bezahlen müssen als im aktuellen System. Dies jedoch nur dann, wenn ihr Kind weniger als 18 Monate alt ist oder sie eine Kita gewählt haben, die einen höheren Tarif als den maximalen Gemeindebeitrag festgelegt hat.

Mit der stärkeren Entlastung von Familien mit tiefen Einkommen soll auch verhindert werden, dass Erziehungsberechtigte, die sich von der Sozialhilfe ablösen konnten, ihre Kinder aus den Betreuungsinstitutionen nehmen, weil sie die Kosten nicht tragen können.

Sobald vom Bund oder Kanton Mittel für die Familienergänzende Betreuung gesprochen werden, kann der Stadtrat diese Mittel zugunsten von allen Erziehungsberechtigten einsetzen, indem zum Beispiel das Vermögen weniger stark berücksichtigt oder der Abschöpfungsgrad gesenkt wird oder er kann Einsparungen vornehmen. Auch eine Senkung des Mindestbeitrages würde allen Erziehungsberechtigten zugutekommen. Unabhängig von den politischen Bestrebungen bei Bund und Kanton wird die Geschäftsstelle FEB in regelmässigen Zeitabständen prüfen, wie sich die Anpassungen im geplanten neuen EBR auf die Eltern mit verschiedenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auswirken wird und nötigenfalls dem Stadtrat Anpassungen vorschlagen. Alle vier Jahre muss der Stadtrat die im Reglement festgelegten finanziellen Eckwerte prüfen (Art. 9 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 3 VO-FEB).

5.1. Vergleich Elternbeiträge im bisherigen und neuen Modell am Beispiel einer Familie mit zwei Kindern mit 3 Betreuungstagen pro Woche (alle Beträge in Franken)

Steuerbares Einkommen	Steuerbares Vermögen	Eltern-beiträge bisher	Eltern-beiträge neu	Monats-pauschale bisher	Monats-pauschale neu
32 000	10 000	28.70	22.40	362	282
55 000	70 000	58.90	50.00	742	630
75 000	60 000	81.10	74.00	1 022	932
65 000	200 000	77.70	81.20	979	1 023
90 000	100 000	100.50	101.60	1 266	1 280
103 000	150 000	124.40[4]	122.00[5]	1 567	1 537

5.2. Vergleich Elternbeiträge im bisherigen und neuen Modell am Beispiel einer Einelternfamilie mit zwei Kindern mit 3 Betreuungstagen pro Woche (alle Beträge in Franken)

Steuerbares Einkommen	Steuerbares Vermögen	Eltern-beiträge bisher	Eltern-beiträge neu	Monats pauschale bisher	Monats-pauschale neu
32 000	10 000	32.10	20.00	404	252
55 000	70 000	62.30	41.60	785	524
75 000	60 000	84.60	66.20	1 066	834
65 000	200 000	81.10	72.80	1 022	917
90 000	100 000	103.90	93.20	1 309	1 174
103 000	150 000	128.00[4]	113.60	1 613	1 431

[4] Für jede Kita gibt es im aktuell geltenden Modell einen eigenen Tagestarif. Höchster Tarif: Kita Beluga: 128 Franken für Kinder mit Beeinträchtigung
[5] Maximaler Gemeindebeitrag: 122 Franken wird nur überschritten, wenn Babytarif zur Anwendung kommt oder die Kita einen höheren Tarif festgelegt hat.

6. Auswirkungen auf die Verwaltung

Die Einführung der VO-FEB und des neuen EBR führt zu administrativen Entlastungen in der Verwaltung. Die jährlichen individuellen Normkostenberechnungen aufgrund der Budget- und Hochrechnungsanalyse für jede Kita, die mit Uster einen Leistungskontrakt abgeschlossen hat, und allfällige damit verbundene Verhandlungen über die festzusetzenden Tagestarife entfallen.

Da neu auf die definitiven Steuerrechnungen der Erziehungsberechtigten abgestellt wird, müssen auch die Elternbeiträge nachträglich weniger angepasst werden und weniger Rückforderungen getätigt werden.

Im Jahr 2023 führte die Stadt Uster eine neue Software ein, die auch von den Kitas, die subventionierte Plätze anbieten, genutzt wird. Diese Neuerung führte bereits zur Vereinfachung bei der Abwicklung der Gemeindebeiträgen.

Der administrative Aufwand wird beträchtlich gesenkt.

7. Auswirkungen auf die Betreuungsinstitutionen

Mit der VO-FEB wird die Grundlage für eine ausreichende und langfristige finanzielle Unterstützung der subventionsberechtigten Eltern geschaffen. Diese finanzielle Sicherung ermöglicht den Betreuungsinstitutionen eine nachhaltige Planung, die sich auch auf die Qualität der Betreuung auswirken wird.

Darüber hinaus wird der maximale Gemeindetarif so gewählt, dass die Betreuungsinstitutionen pädagogisch hochwertige Leistungen anbieten können, indem sie ins Qualitätsmanagement investieren, Weiterbildungen ermöglichen und angemessene Löhne für gut qualifizierte Fachpersonen bezahlen können.

Neu haben alle Betreuungsinstitutionen in der Stadt Uster die Möglichkeit, einen Leistungskontrakt mit der Stadt abzuschliessen.

8. Auswirkungen auf den Finanzhaushalt

Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Familienergänzende Betreuung gehen auf einen Volkskredit von 2 Mio. Franken aus dem Jahr 2003 zurück. Obwohl seit dann die Bevölkerung in Uster um rund 7600 Personen angestiegen ist, wurde dieser Kredit nie überschritten. Die Zahl der Kinder bis vier Jahre ist heute mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2003. Die steigende Steuerkraft und die damit verbundene Anzahl an Vollzahlern der Ustermer Bevölkerung trug dazu bei, dass der Kredit bis heute ausreichte.

Unter Berücksichtigung der bereits im Jahr 2025 dazugekommenen Kita-Plätze (Erweiterungen bestehender Kitas und Abschluss von zwei neuen Leistungsvereinbarungen mit langjährigen Kitas in der Stadt Uster) wurden die Kosten für die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung für die Jahre 2025 und 2026 mit 2,212 Mio. Franken budgetiert.

8.1. Aktuell budgetierte Beträge

Die Stadt Uster hat im Budget 2026 für die Familienergänzende Betreuung 2,212 Mio. Franken eingestellt. Die prognostizierten Kosten für das neue FEB-Modell betragen gemäss untenstehender Tabelle 2,630 Mio. Franken. Das bedeutet das neue FEB-Modell würde ab 2027 das Budget der Stadt mit rund 420 000 Franken mehr belasten.

Gemeindebeiträge		
Kitas	Fr.	2 139 400
Tagesfamilien	Fr.	92 400
Private Horte	Fr.	107 200
Schätzung Kosten zusätzliche Leistungsvereinbarungen	Fr.	291 000
Total prognostizierte Kosten ab frühestens 2027 neues FEB-Modell	Fr.	2 630 000

Bereits im Jahr 2025 konnten 42 neue subventionierte Kita-Plätze durch die Erweiterung bestehender Kitas (Muulwurf und Fugu) geschaffen werden. Würde man mit allen Kitas in Uster Leistungsvereinbarungen schliessen, so kämen mutmasslich rund weitere 170 Plätze dazu. Diese notwendige Erweiterung aufgrund des wachsenden Betreuungsbedarfs hätte auch ohne Anpassung der Tarife höhere Kosten zur Folge. Diese reinen Erweiterungskosten werden auf 290 000 Franken geschätzt. Somit ergeben sich Zusatzkosten von rund 130 000 Franken pro Jahr, die auf die Entlastung von Erziehungsberechtigten mit niedrigem Einkommen und Alleinerziehende zurückzuführen sind. Für den Stadtrat sind diese Mehrkosten durch die erreichte Verbesserung der Situation bei einkommensschwachen Familien gerechtfertigt.

Bei der Berechnung der Mehrkosten mussten verschiedene Annahmen getroffen werden. So kann zum Beispiel heute lediglich geschätzt werden, wie viele Betreuungsverhältnisse in Uster nach Einführung der Verordnung subventioniert werden und wie hoch diese Gemeindebeiträge im Einzelfall ausfallen werden. Erst die Erfahrungen mit den tatsächlichen Nutzungsdaten werden eine verlässliche Kostenschätzung zulassen. Durch Anpassung des EBR kann der Stadtrat bei Bedarf jedoch in die Tarifstruktur eingreifen und so die Höhe der auszurichtenden Gemeindebeiträge kontrollieren.

Die neuen Tarife sollen auf das Kita-Jahr 2026/2027, d.h. ab August 2026, eingeführt werden. Die Betreuungsinstitutionen werden nicht allesamt ab dann den möglichen Maximaltarif einführen. Ebenso wird der Abschluss weitere Leistungsvereinbarungen etwas Zeit brauchen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die prognostizierten Mehrkosten frühestens im Laufe des Jahres 2027 erreicht werden.

9. Urnenabstimmung

Das Ustermer Stimmvolk hat am 18. Mai 2003 einen jährlich wiederkehrenden Kredit von 2 Mio. Franken für die familienergänzende Betreuung ab dem Betriebsjahr 2003/2004 genehmigt. Die Umsetzung des neuen FEB-Modells führt zu jährlichen Mehrkosten von rund 630 000 Franken. Der Antrag unterliegt daher dem obligatorischen Referendum und ist den Stimmberechtigten zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 14 Ziff. 7 Gemeindeordnung).

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber

Beilagen
1. «Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (VO-FEB)»
2. Entwurf «Elternbeitragsreglement» mit Tariftabellen